

DECKBLATT NR.2

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN : HOCHWASSER-SANIERUNGSGEBIET
 GEMEINDE : NEUHAUS AM INN
 LANDKREIS : PASSAU

ANLASS:
 DER BEBAUUNGSPLAN "HOCHWASSER-SANIERUNGSGEBIET" IST BEREITS FERTIGGESTELLT UND RECHTSKRÄFTIG LAUT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 22.9.93 SOLL DIESER BEBAUUNGSPLAN MITTELS DECKBLATT NR. 2 GEÄNDERT WERDEN. DURCH DIESE ÄNDERUNG WERDEN DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BERÜHRT, UND EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES DECKBLATTES ERFORDERLICH.

VERFAHRENSVERMERKE:
 DAS DECKBLATT NR. 2 VOM 18.08.93 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10.3.94 BIS 11.4.94 IM Rathaus Neuhaus ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH *Ausschlag an der Amtstafel* BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 15.1.96 DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ÄNDERUNG:
 DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD VERKLEINERT. DIE NÖRDLICHE TEILFLÄCHE KANN AUS DEM HOCHWASSERSANIERUNGSGEBIET HERAUSGELOST UND BEBAUT WERDEN. (SIEHE DECKBLATT NR.11 BEBAUUNGSPLAN RABENSTEINFELD/POSTGASSE, DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNVERÄNDERT.

NEUHAUS, DEN 17.1.96

 DER BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS:
 LAUT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 15.1.96 WIRD DIESES DECKBLATT GENEHMIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 17.1.96 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 10.4.96 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

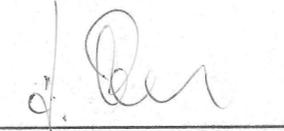
NEUHAUS, DEN 17.1.96

 GEMEINDE NEUHAUS

Neuhaus a. Inn
 PASSAU, DEN 19.4.96

 LANDRATSAMT PASSAU

AUSARBEITUNG:
 INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
 HUBERT LERCH MBH
 SOLDENPETERWEG 47
 94036 PASSAU
 TEL: 0851/955230 FAX: 0851/71943

PASSAU, DEN 18.08.93

 DER ARCHITEKT

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 19.4.96 GEMASS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANNNS EINSICHT IM DER Rathaus ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH *Ausschlag* AM 19.4.96 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 U. 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND-MACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENT-SCHADIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 U. § 215 BAUGB.)

NEUHAUS, DEN 19.4.96

 DER BÜRGERMEISTER